

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet „Hechtenloch“

Gemeinde Rubigen

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36, Absatz 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 2 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das südöstlich der Mühle Hunziken gelegene Hechtenloch mit dessen wertvollen Feuchtgebiets- und Auenlebensräumen wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung und Förderung des vielfältigen Mosaiks an wertvollen Lebensräumen mit Gross- und Kleinseggenrieden, Pfeifengraswiesen, Pionierstandorten, Hochstaudenfluren, Gewässer verschiedener Ausprägung und Flachwasserzonen,
 - die Förderung der auf diese Lebensräume angewiesenen Brut- und Zugvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten und gefährdeten Pflanzenarten sowie
 - die Sicherstellung der angepassten Pflege.



III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:2'000 vom 24. April 2017 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke: Grundbuchblatt Nr. 20 teilweise, Grundbuchblatt Nr. 1387 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
 - b) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen;
 - c) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - d) das Betreten;
 - e) das Reiten;
 - f) das Befahren mit Fahrzeugen;
 - g) das Laufenlassen von Hunden;
 - h) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien;
 - i) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - j) das Anpflanzen von nicht einheimischen sowie von standortfremden Arten;
 - k) das Aufforsten sowie
 - l) das Fischen.

5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Ausnahmebewilligungen können insbesondere in Aussicht gestellt werden für:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzzielen entsprechen, und
 - b) Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.
6. Keiner Ausnahmebewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - a) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung und
 - b) die Benützung des Stalles und des Bienenhauses gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung.

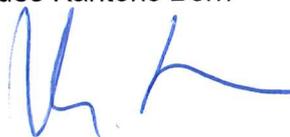
V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger Konolfingen zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Verfügung in Kraft treten.
13. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, den

7.8.2017

Der Volkswirtschaftsdirektor
des Kantons Bern



Christoph Ammann
Regierungsrat